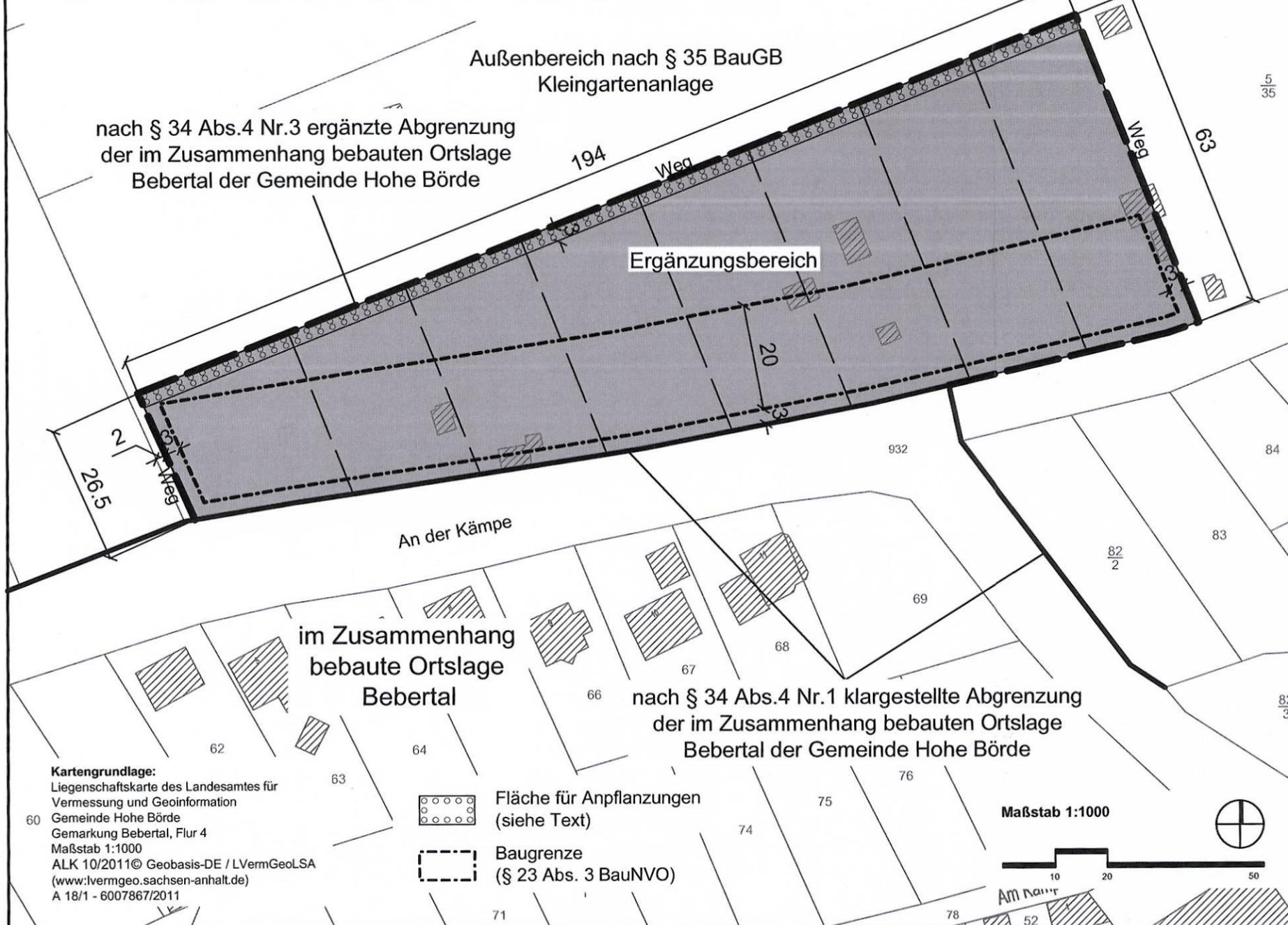


# Planzeichnung der Abgrenzung und Ergänzungssatzung



Satzung der Gemeinde Hohe Börde nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 (Abgrenzungssatzung) und Nr. 3 (Einbeziehungssatzung), Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich der Gemarkung Bebertal, Flur 6, Flurstück 5/35 (tlw) in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Bebertal Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung Bebertal "An der Kämpe II"

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr.1 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der letzten Änderung wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom 09.12.2014 die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 (Abgrenzungssatzung) und Nr. 3 (Einbeziehungssatzung) des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich der Gemarkung Bebertal, Flur 6, Flurstück 5/35 (tlw) in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Bebertal Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung Bebertal "An der Kämpe II" bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen:

Ausgefertigt: Hohe Börde, den 12.01.2015 L.S.  
 gez. Trittel Die Bürgermeisterin

### Textliche Festsetzungen zur Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)  
 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass entlang der Nordgrenze des Ergänzungsbereiches auf dem Flurstück 5/35 der Flur 6 Gemarkung Bebertal innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen eine Baum - Strauchhecke (Biotoptyp HHB) von 3 Meter Breite aus standortgerechten einheimischen Laubgehölzen anzulegen und dauerhaft zu erhalten ist.

Externe Kompensation  
 Auf dem Flurstück 5/30 der Flur 6, Gemarkung Bebertal ist auf einer Teilfläche von 960 m<sup>2</sup> an der Nordgrenze der Kleingartenanlage eine Streuobstwiese aus einheimischen hochstämmigen Obstgehölzen alter Sorten (9 bis 10 Bäume) anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Büro für Stadt-, Regional- u. Dorfplanung, Dipl.Ing. Jaqueline Funke, 39167 Irxleben / Abendstraße 14a

Die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs.4 Nr. 1 und 3 beschlossen.

Den Entwurf der Satzung zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Der Entwurf der Satzung hat öffentlich ausgelegen.

Als Satzung beschlossen.

Inkrafttreten

Planerhaltung § 215 BauGB

vom Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 10.09.2013

vom Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde gemäß §3 Abs.2 BauGB am 16.09.2014

vom 16.10.2014 bis 17.11.2014 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am 08.10.2014 ortsüblich bekanntgemacht). Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

vom Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde am 09.12.2014

Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am 28.10.2015 bekanntgemacht worden. Damit ist die Satzung rechtsverbindlich.

Eine nach § 214 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind innerhalb eines Jahres nicht geltend gemacht worden.

Hohe Börde, den 12.01.2015

Hohe Börde, den 12.01.2015

Hohe Börde, den 12.01.2015

Hohe Börde, den 12.01.2015

Hohe Börde, den 30.10.2015

Hohe Börde, den

gez. Trittel L.S.  
Die Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin